



**EGB**

Elektrizitätsgenossenschaft  
8608 Bubikon

## Bestimmungen zum Anschluss von Wärmepumpen

### 1. Definition

Eine Wärmepumpenanlage in diesem Sinne ist eine Wärmeerzeugungsanlage und dient primär dem Erwärmen von Räumen, Brauch-/Badewasser (inkl. Pool) und dergleichen. Diese besteht aus einem oder mehreren Verdichtern/Kompressoren, Speicher(n) und je nach Ausführung mit einer von der Wärmepumpensteuerung angesteuerten Not-, Zusatz oder Ergänzungsheizung.

### 2. Anschlussgesuch

Gem. WV-CH ist für jede Wärmepumpenanlage der EGB *zusätzlich zur Installationsanzeige* ein «technisches Anschlussgesuch (TAG)» einzureichen. Ein entsprechendes Musterformular stellt beispielsweise der VSE unter [www.strom.ch/de/metanavigation/download.html](http://www.strom.ch/de/metanavigation/download.html) zur Verfügung.

Jegliche **Not-, Zusatz oder Ergänzungsheizungen** sind ausnahmslos zu **deklarieren** und im Abschnitt «weitere allgemeine Angaben» (Seite 3) zu präzisieren.

Den obigen Bestimmungen ausgenommen sind steckerfertige 230 Volt Kompakt-Boiler-Wärmepumpen, welche via Raumluft betrieben werden.

### 3. Anschlussbedingungen

Die Wärmepumpenanlagen inklusive deren Not-, Zusatz- und Ergänzungsheizungen unterliegen grundsätzlich den speziellen Freigaben gem. Ziffer 4. Ausgenommen sind steckerfertige 230 Volt Kompakt-Boiler-Wärmepumpen, welche via Raumluft betrieben werden.

Zwecks Freigabe bzw. Sperrung durch die Rundsteuerung der EGB ist *vor der Inbetriebnahme* der Anlage ab dem Rundsteuerempfänger eine entsprechende Installation auszuführen. Ein bauseits zu lieferndes Relais gibt die Freigabe mittels Arbeitskontakt weiter.

Um Netz-Spannungsschwankungen zu vermeiden, ist der Anlaufstrom der Verdichter auf den **maximal 3-fachen** Wert des Betriebsstromes zu begrenzen. Jede Anlage ist mit einer einstellbaren Anlaufverzögerung von 10 bis 60 Sekunden auszurüsten. Bei mehreren Verdichtern in einer Anlage sind deren Anläufe in Abständen von 5 bis 15 Minuten zu staffeln.

Not-, Zusatz- und Ergänzungsheizungen können bis 4 kW bewilligt werden, mit *begründetem* Gesuch ggf. mit Auflagen bis zu 6 kW und unterliegen einer separaten Freigabe. Die Verdichter und die Not-, Zusatz bzw. Ergänzungsheizungen sind gegenseitig zu verriegeln.

### 4. Netzschutz

Den Wärmepumpen werden pro Tag mindestens 19h Betriebszeit zugesichert. Während 5h kann die Laststeuerung der EGB *zwecks Netzschutz* via Rundsteuerung die Anlagen für die zusammenhängende maximale Dauer von jeweils max. 2h sperren. Es sind entsprechend ausgelegte Zwischenspeicher vorzusehen.

Not-, Zusatz bzw. Ergänzungsheizungen sind lastabhängig grundsätzlich 24h freigegeben.

Wünscht der Bezüger (nicht Installateur) eine uneingeschränkte 24h-Betriebszeit und verzichtet ausdrücklich auf eine oder mehrere Regelungen durch das Werk, tritt automatisch der Stromtarif Flex für alle am Zähler angeschlossenen Verbraucher in Kraft.

8608 Bubikon, 1. Juni 2021